

Die Maßnahmen der Steuerverwaltung zur automatisierten Erfassung und Risikobewertung von Krypto-Sachverhalten sind aktuell noch nicht ausreichend. Die Regelungen der EU-Richtlinie DAC8 eröffnen neue Möglichkeiten zur automatischen Kontrolle der zu meldenden Daten mit den Angaben in den Steuererklärungen. Auch im betrieblichen Bereich ist in Abhängigkeit vom steuerlichen Risiko eine effektive maschinelle Risikoanalyse erforderlich.

1 Prüfungsgegenstand

- ¹ Im Jahr 2024 hat sich der SRH erstmals mit der Besteuerung von Krypto-Werten beschäftigt.¹ Der Krypto-Markt hat sich seitdem dynamisch entwickelt, wie eine aktuelle Studie der Blockpit GmbH, einem Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, verdeutlicht.² Die in Deutschland realisierten Krypto-Gewinne belaufen sich demnach für das Jahr 2024 auf rd. 47,3 Mrd. €, was einem geschätzten Steuerpotenzial von bundesweit mind. 4,2 Mrd. € entspricht. Nach dem Königsteiner Schlüssel³ entspräche dies für Sachsen einem Steuerpotenzial von etwa 208 Mio. €. Die Studie belegt zudem eine immer weitere Verbreitung von Krypto-Werten und der damit verbundenen Geschäfte in Deutschland.
- ² Nach den Regelungen der EU-Richtlinie DAC8 sind Krypto-Dienstleister, z. B. Börsen oder Wallet-Anbieter, die Leistungen für EU-Kunden erbringen, erstmalig für den Veranlagungszeitraum vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 zur Erhebung und Meldung bestimmter Daten zu Krypto-Transaktionen verpflichtet. Das Bundeszentralamt für Steuern, bei dem diese Meldungen bis zum 31. Juli für das vorangegangene Kalenderjahr eingehen, übermittelt die Informationen gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz an die zuständige Landesfinanzbehörde. Es ist deshalb in der zweiten Jahreshälfte 2027 für die Finanzämter mit einer erheblichen Zunahme an übermittelten Daten zu Krypto-Geschäften zu rechnen.
- ³ Um diese Fälle vollständig zu erkennen und zu besteuern, ist ein effektives Risikomanagement nach § 88 Abs. 5 Satz 1 Abgabenordnung bei der Bearbeitung von Steuererklärungen mit Bezug zu Krypto-Geschäften durch die Finanzämter wichtig. Im Risikomanagement wird differenziert, wie intensiv der jeweilige Fall geprüft werden muss. Der SRH hat deshalb das eingesetzte System untersucht. Zur Analyse der Datenqualität hat der SRH im Zusammenhang mit Krypto-Geschäften in örtlichen Erhebungen bei 2 Finanzämtern insgesamt 407 Einzelfälle des Veranlagungszeitraums 2023 eingesehen.

2 Prüfungsergebnisse

2.1 Sachverhaltsabfrage im Steuerformular

- ⁴ Natürliche Personen haben seit dem Veranlagungszeitraum 2023 Angaben zu Krypto-Geschäften im Formular zu machen. Alle Krypto-Fälle müssen bisher händisch bearbeitet werden. Aus der Anlage SO ließen sich nicht alle entscheidungsrelevanten Informationen entnehmen. Für eine sachgerechte Fallbearbeitung war das Finanzamt deshalb regelmäßig auf ergänzende Informationen, Unterlagen und Aufstellungen des Steuerpflichtigen angewiesen.
- ⁵ Damit entfiel bislang die Möglichkeit, die Steuererklärung automatisiert, d. h. ohne händische Sachbearbeitung, zu erledigen. Mit dieser Arbeitsweise konnte eine effiziente Fallbearbeitung nicht erreicht werden.

¹ Jahresbericht 2025 des SRH- Band I, Beitrag Nr. 19.

² Vgl. „Blockpit Krypto Steuer Studie 2025 – Deutschland“, dort Seite 6 (<https://www.blockpit.io/de-de/ks2025de>, zuletzt geöffnet am 16. April 2026).

³ Der Königsteiner Schlüssel ist ein Finanzierungsschlüssel, der jährlich neu berechnet wird und zur Verteilung von Finanzmitteln zwischen den deutschen Bundesländern verwendet wird. Er basiert zu $\frac{2}{3}$ auf dem Steueraufkommen und zu $\frac{1}{3}$ auf der Bevölkerungszahl der Länder (Vgl. <https://www.gwk-bonn.de/themen/finanzierung-von-wissenschaft-und-forschung/koenigsteiner-schluessel/>, zuletzt geöffnet am 28. Januar 2026).

2.2 Elektronischer Datenaustausch

- ⁶ Im Bereich der Kapitaleinkünfte (Zinsen, Dividenden usw.) ist ein Datenaustausch zwischen den Banken und der Steuerverwaltung etabliert. Im Bereich der Krypto-Geschäfte bestand mangels Rechtsgrundlage bis Ende 2025 noch kein vergleichbarer Datenaustausch mit Krypto-Dienstleistern. Ab dem Veranlagungszeitraum 2026 eröffnen sich für die Steuerverwaltung neue Möglichkeiten, die Daten der Steuererklärungen mit den nach der EU-Richtlinie DAC8 zu übermittelnden Daten abzugleichen.

2.3 Sachverhaltserkennung im betrieblichen Bereich

- ⁷ In den Steuererklärungen von Unternehmen werden die Käufe und Verkäufe von Krypto-Werten nicht gesondert erfasst. Es wird lediglich der gesamte Gewinn bzw. Verlust ausgewiesen, der sich wiederum aus den Gewinnermittlungen in der E-Bilanz oder Einnahmenüberschussrechnung ergibt. Die Gewinnermittlung weist die Erträge aus Krypto-Geschäften hier aber nicht gesondert, sondern als sog. „sonstige betriebliche Erträge“ aus. Hierunter fällt auch eine Vielzahl unternehmerischer Erträge aus anderen Sachverhalten. Für ein gut funktionierendes Risikomanagementsystem ist eine Identifizierung der originär mit Krypto-Werten zusammenhängenden Erträge relevant.

3 Folgerungen

3.1 Sachverhaltsabfrage im Formular

- ⁸ Die Sachverhaltsabfrage im Steuerformular der Anlage SO muss so aufgebaut sein, dass die Steuerverwaltung eine valide Risikoeinschätzung erhält, die eine zumindest teilweise automatische Fallbearbeitung ermöglicht.

3.2 Elektronischer Datenaustausch

- ⁹ Die im Rahmen der EU-Richtlinie DAC8 an die sächsische Steuerverwaltung zu übermittelnden Daten müssen von Beginn an für den Veranlagungszeitraum 2026 für die maschinelle Risikoanalyse genutzt werden. Ziel sollte zukünftig eine möglichst weitgehende automatisierte Kontrolle der Daten der Steuererklärung mit den DAC8-Daten sein. Im Sinne einer effizienten Steuerverwaltung käme dies auch dem Abbau der Bürokratie zugute.

3.3 Sachverhaltserkennung im betrieblichen Bereich

- ¹⁰ Der SRH empfiehlt der Steuerverwaltung, die DAC8-Kontrolldaten zunächst für die Bewertung des steuerlichen Risikos im betrieblichen Bereich zu nutzen. In Abhängigkeit vom Bewertungsergebnis müssen im betrieblichen Bereich Krypto-Sachverhalte eindeutig erkennbar sein, um für eine maschinelle Risikoanalyse genutzt werden zu können.

4 Stellungnahme des SMF

- ¹¹ Die aktuell zu bearbeitenden Steuererklärungen 2024 und 2025 mit Angaben zu Krypto-Sachverhalten würden zur personellen Bearbeitung ausgesteuert werden. Ab dem Veranlagungszeitraum 2026 seien Krypto-Dienstleister systematisch zur elektronischen Übermittlung bestimmter Daten verpflichtet. Die Steuerverwaltung habe deshalb eine Anpassung des Steuererklärungsformulars sowie des Risikomanagementsystems für die Jahre ab 2026 in die Wege geleitet. Wünsche nach einem höheren Detaillierungsgrad in den Gewinnermittlungen müssten mit den Bestrebungen zum Bürokratieabbau harmonisiert werden.

5 Schlussbemerkungen

- ¹² Die Steuerverwaltung und der SRH sind sich hinsichtlich der Ziele der Fortentwicklung des Risikomanagementsystems und der Steuerformulare weitgehend einig. Das Entdeckungsrisiko im Bereich der Krypto-Sachverhalte wird künftig weiter steigen.